



ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Eggerding vom 14. Dezember 2023,
mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde Eggerding erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt € 70,10

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw., in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen, unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):**

a) **pro 90-Liter Restabfall-Behälter € 42,06**
b) **pro 120-Liter Restabfall-Behälter..... € 56,08**
c) **pro 770-Liter Restabfall-Container..... € 359,85**
d) **pro 1100-Liter Restabfall-Container..... € 514,07**

II. MENGENGEBÜHR

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) **pro 90-Liter Restabfall-Behälter€ 5,81**
b) **pro 120-Liter Restabfall-Behälter.....€ 7,76**
c) **pro 770-Liter Restabfall-Container.....€ 46,24**
d) **pro 1100-Liter Restabfall-Container.....€ 63,92**
k) **pro 60-Liter Abfallsack€ 5,727**

2. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,81
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter.....	€	7,76
c) pro 770-Liter Restabfall-Container.....	€	42,25
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container.....	€	53,62
e) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,727

III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der

Biosacksammlung pro Sack	€	3,545
--------------------------------	---	-------

IV. Abholung Sperriger Abfälle:

Für den geleisteten Zeitaufwand pro angefangene Stunde €
(Hier können Gemeinden wenn gewünscht Tarife (für Personal und Auto) als Pauschalen oder Stundensätze eintragen. Es besteht derzeit kein Konsens bezüglich einer Bezirkslösung da dies kaum in Anspruch genommen wird.)

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. November 2022 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Christian Gallhammer

angeschlagen am: 15.12.2023

abgenommen am: 02.01.2024